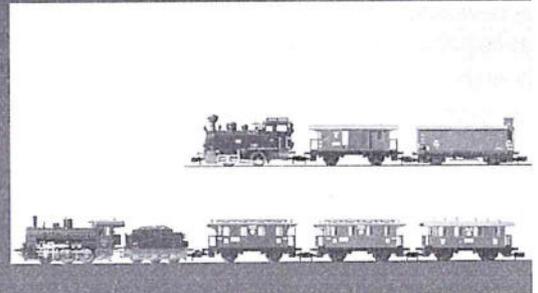


Weniger und schlechter

Zur geplanten Reform der
Rechtsmittel im Strafrecht
Anna Luczak



Seit Beginn der Legislaturperiode geistern die verschiedensten grundlegenden Erneuerungspläne der Justizministerin Hertha Däubler-Gmelin durch die Presse, die neben der Reform des Zivilprozesses und der Einführung einer Europäischen Grundrechtscharta auch eine Änderung des Rechtsmittelsystems im Strafrecht vorsehen. Ursprünglich ging der Impuls zu einer Strafverfahrensrechtsänderung von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen aus, die von den Ergebnissen des Ersten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege aus dem Jahre 1993 enttäuscht waren, das die Arbeitsbelastung der Gerichte verringern sollte, indem für Fälle von Bagatellkriminalität beschleunigte Verfahren und die Annahmeverfahren eingeführt wurden, und im Jahre 1995 einen neuen Gesetzesentwurf einbrachten.¹ Die damalige Bundesregierung mit Justizminister Schmidt-Jortzig war nicht geneigt, weitergehende Einschränkungen der Verfahrensgestaltung vorzunehmen,² und schob den Vorschlag auf die lange Bank, wo Frau Däubler-Gmelin ihn freudig wieder aufgriff.

Nachdem die JustizministerInnenkonferenz im Juni 1999 ihre grundsätzliche Zustimmung zur Ausarbeitung von Vorschlägen zur Reform der Rechtsmittel gegeben hat,³ ist nun für Herbst ein Referentenentwurf angekündigt. Was dabei zu erwarten ist, lässt sich aus den im Vorfeld erfolgten Verlautbarungen gegenüber der Presse und in Zusammenschau mit den Planung bezüglich des Zivilprozesses bereits absehen.

Einheitsinstanz mit Einheitsrechtsmittel

Dreh- und Angelpunkt der Rechtsmittelreform in Strafsachen soll die Vereinheitlichung des Instanzenzugs sein. Geplant ist laut einem Gutachterauftrag des Justizministeriums an den Deutschen Richterbund "der unumkehrbare Einstieg in die Dreistufigkeit des Gerichtsaufbaus".⁴ Statt der jetzigen Einteilung, in der für weniger schwere Taten ein dreistufiges Verfahren vom Amtsgericht über das Landgericht zum Oberlandesgericht und für schwerere ein zweistufiges von Land- oder Oberlandesgericht zum BGH zur Verfügung steht, soll es nur noch drei Gerichte geben.

Damit einhergehend soll die Rechtsmittelstruktur geändert werden - wobei jedoch der Zusammenhang zwischen einem dreigliedrigen Instanzenzug und einer Rechtsmittelreform nicht zwingend ist: Es gibt bei zwei Anfechtungsmöglichkeiten des erstinstanzlichen Urteils keine Notwendigkeit, mehr als drei Gerichtstypen bereit zu halten. Was der Ministerin als Strukturänderung vorschwebt, ist ein sogenanntes Einheitsrechtsmittel, mit dem Urteile einer einheitlichen Ein-

gangsinstanz für alle Formen von Kriminalität grundsätzlich nur noch einmal angefochten werden können. Dabei ist keine zweite Tatsacheninstanz im Sinne der heutigen Berufung mehr vorgesehen, vielmehr sollen nur noch konkrete Einzelfragen der Überprüfung als einer Art Fehlerkontrolle offen stehen. Danach ergäbe sich für die Rechtsmittelinstanz ein Verfahren neuen Zuschnitts, das konzeptionell weder der heutigen Berufung als kompletter Neuverhandlung noch der jetzigen Revision als reiner Rechtskontrolle entspräche. Des Weiteren werden Überlegungen angestellt, im Rechtsmittelverfahren neuen Zuschnitts von den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit in größerem Maße Abstand zu nehmen.⁵ Dabei käme zum Beispiel dem Rückgriff auf Protokolle der ersten Instanz eine bedeutende Rolle zu. Gegen die Entscheidung im so genannten einheitlichen Rechtsmittel ist kein weiteres ordentliches Rechtsmittel mehr vorgesehen, in Betracht gezogen wird allenfalls eine Art Zulassungsrevision wie sie zum Beispiel aus Schweden bekannt ist.⁶ Danach können nur den Wiederaufnahmegründen gleichende Sachverhalte oder das Bedürfnis nach Rechtsvereinheitlichung zu einem erneuten Verfahren führen. Für das Gros der Verfahren wäre mithin der Instanzenzug nach dem Durchlaufen der ersten Tatsacheninstanz und dem beschränkten Rechtsmittelverfahren beendet.

Rechtsstaatsgewinn?

Verkürzung des Instanzenzugs klingt erst einmal stark nach Verkürzung des Rechtsschutzes. So scheint es auf den ersten Blick verwunderlich, dass BefürworterInnen der Reform einen rechtsstaatlichen Gewinn in der Reform zu erkennen meinen. Sie machen ihn fest an der "Stärkung" der ersten Instanz, die ernster genommen werde.⁷

Was damit gemeint ist, zeigt sich an einem Vergleich zwischen den heutigen Schöffengerichts- und den Landgerichtsverfahren, die parallel Fälle der mittleren Kriminalität mit Straferwartungen um zwei Jahre betreffen können. Dem Landgerichtsverfahren ist keine zweite Tatsacheninstanz nachgeschaltet, als Rechtsmittel ist nur die Revision zum BGH zugelassen, das Schöffengerichtsurteil ist als amtsgerichtliche Entscheidung mit der Berufung auf seine tatsächliche wie rechtliche Grundlage hin und anschließend noch im Hinblick auf strittige Rechtsfragen mit der Revision überprüfbar. Erkennbar ist, dass das Landgerichtsverfahren von Umfang der

Beweisaufnahme, der Dauer der Verhandlung und der Behandlung von Verfahrensfragen sehr viel komplexer ist als das eher summarische vor dem Schöffengericht.⁸ Die stärkere Formalisierung und Ausweitung der Beweisaufnahme ergibt sich daraus, dass alle Tataspunkte im ersten Verfahren einer abschließenden Würdigung und Klärung unterzogen werden müssen, weil es keine Möglichkeit mehr gibt, das Verfahren mit einer zweiten Beweisaufnahme in der Rechtsmittelinstanz neu aufzurollen. Von den Beteiligten werden alle auch nur denkbaren Beweismittel herangeschafft, um sich später kein Versäumnis vorwerfen lassen zu müssen. Auf der anderen Seite steht der Spruchkörper am Landgericht selbst unter dem disziplinierenden Druck "revisionsfest" entscheiden zu müssen.⁹

Die Struktur des Eingangsverfahrens wird also im Vergleich zu den heutigen Amtsgerichtsverfahren, in denen im Bereich der Massenriminalität die meisten Beschuldigten abgeurteilt werden, deutlich komplexer und formalistischer werden.

Damit wird die Wahrscheinlichkeit für richtige Verfahrensergebnisse erhöht. Zudem wird durch die nur eingeschränkte Überprüfbarkeit zügiger die Rechtskraft des Urteils eintreten, für Beschuldigte wird schneller Rechtssicherheit hergestellt. Das kann grundsätzlich erst einmal als Gewinn an Rechtsstaatlichkeit angesehen werden, indem zwei der elementaren Aufgaben des Strafverfahrens¹⁰ funktional schon mit der ersten Instanz verstärkt verfolgt werden.

Dazu ist jedoch anzumerken, dass die Rechtskraft auch im jetzigen Rechtszustand in der ersten Instanz durch Rechtsmittelverzicht bereits am Tag der Verkündung des Urteils erreicht werden kann, sie kann also kein maßgebliches Entscheidungskriterium zur Bewertung der Reform sein.

Entscheidend hingegen ist der Einwand in Bezug auf die materielle Gerechtigkeit, dass die BefürworterInnen die Tatsache nicht bedenken, dass der Wegfall der zweiten Tatsacheninstanz auch Wirkungen für das Verfahren in seiner Gesamtheit entfaltet. Komplexität erhöht zwar die Wahrscheinlichkeit einer richtigen Entscheidung, bietet aber keine absolute Richtigkeitsgewähr. Es besteht weiterhin die Möglichkeit einer falschen erstinstanzlichen Entscheidung, mag sie auf die mangelhafte Vertretung von Beschuldigten zurückgehen, für die der Ernst der Lage erst im Lauf der Verhandlung zu Tage tritt, auf die allgemeine menschliche Fehlbarkeit, die auch vor RichterInnen nicht Halt macht, oder andere Gründe haben.

Mehr Augen sehen mehr als zwei

In Hinblick auf solche unabhängig von der Komplexität des Verfahrens unrichtigen Urteile erhöhen mehrere Verfahrensstufen die Chance auf eine richtige endgültige Entscheidung. Das ergibt sich daraus, dass im zweiten Verfahren andere Personen auf Seiten der Entscheidenden beteiligt sind, die aus einem anderen Blickwinkel die Geschehnisse betrachten können. Außerdem können die Beteiligten im Vorhinein oftmals nicht absehen, was der neuralgische Punkt der Entscheidung sein wird, in der zweiten Instanz dagegen können sie sich darauf einstellen.

Für die Fälle, in denen ein unrichtiges Urteil zu befürchten ist, weil sie besonders kompliziert oder besonders von subjektiven Wertungen der Gerichtspersonen abhängig sind, bietet also eine zweite Tatsacheninstanz eine größere Gewähr für materielle Richtigkeit des Urteils. Insgesamt gesehen kann zwar die stärkere Formalisierung in der ersten Instanz einen Zuwachs von Rechtsstaatlich-

keit im erstinstanzlichen Verfahren selbst bedeuten, geht man jedoch bei der Betrachtung von der Richtigkeit der Entscheidung im Gesamtverfahren aus, so bedeutet der Wegfall der zweiten Tatsacheninstanz einen großen Verlust an Richtigkeitsgewähr und damit schließlich an Rechtsstaatlichkeit.

Gezieltes Sparen

Es bleibt zu überlegen, was der Gewinn einer derartigen Umgestaltung sein könnte. Grundlage für die Reformbestrebungen sind hier wie häufig Kosten- und Effektivitätsgesichtspunkte. Zunächst einmal erscheint die geplante Umstrukturierung den angestrebten Zielen dienlich: Wenn in allen Fällen nur noch ein Rechtsmittel gegeben ist, werden alle zweiten Rechtsmittel gespart. Wenn das eine Rechtsmittel weniger umfassend ist als bisher, wird dort Zeit und Aufwand gespart. Einspareffekt gegeben, Reformziel erreicht.

Vorbeigezielt

Aber so einfach ist es nicht. Der Verfahrensaufwand bestimmt sich nicht nach der Anzahl der Verfahren, sondern nach dem Inhalt der Verfahren. Der Wegfall der dritten und die Beschränkung der zweiten Instanz kann also nur dann Einsparungen bringen, wenn dadurch nicht die erste Instanz inhaltlich aufgestockt wird. Es ist wie oben gesehen davon auszugehen, dass die erste Instanz den Mangel an Überprüfbarkeit durch eine extreme Formalisierung ausgleichen müssen. Der Deutsche Richterbund geht von einer deutlichen Mehrbelastung der Eingangsgerichte aus.¹¹ Insbesondere wenn man den tatsächlichen Umfang der Berufung im heutigen Rechtszustand in den Blick nimmt, wonach 95 % der erstinstanzlichen Verfahren mit Urteil oder Strafbefehl unangefochten rechtskräftig werden,¹² erscheinen die Einsparungsmöglichkeiten als marginal. Es kann also höchstens ein Nullsummenspiel herauskommen, auf keinen Fall gespart werden. Es bleibe die Einschränkung des Rechtsschutzes auf dem Weg zur materiellen Gerechtigkeit.

Ergebnis der Reform: schlechterer Rechtsschutz bei gleichen Kosten. Nicht sehr effizient.

Anna Luczak lebt in Freiburg und studiert Jura.

Anmerkungen:

- 1 BR-Drs 633/95.
- 2 BT-Drs 13/4541, 32 ff.
- 3 Beschluss der JuMiKo vom 7. -9. Juni 1999 TOP II.3.
- 4 Deutscher Richterbund, 1.
- 5 Deutscher Richterbund, 16, 20, 32.
- 6 Becker/ Kinzig Bd. 1, 402.
- 7 Rath, *Badische Zeitung (BZ)* v. 11. 06. 1999, 9.
- 8 Becker/ Kinzig, Bd. 2, 170.
- 9 Becker/ Kinzig, Bd. 2, 184.
- 10 Roxin, 1.
- 11 Deutscher Richterbund, 51.
- 12 Becker/Kinzig, Bd. 2, 59.

Literatur:

Becker, Monika/ Kinzig, Jörg (Hrsg.), *Rechtsmittel im Strafrecht - Eine international vergleichende Untersuchung zu Rechtswirklichkeit und Effizienz von Rechtsmitteln*, 2000.

Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes, *Gutachten zum Thema: Reform der Rechtsmittel im Strafverfahren, Ergebnisse der Sitzung vom 26.07. bis 31.07.1999*.

Rath, Christian, *Effizienz und Rechtsschutz*, *Badische Zeitung* v. 11.06.1999.

Roxin, Claus, *Strafverfahrensrecht*, 1995.